

Merkblatt: Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und im Chorunterricht

Ergänzung zum Kapitel 5.3 des Schutz- und Organisationskonzepts Mittelschulen und Berufsfachschulen Stand **01.03.2021** tritt per **03.03.2021** in Kraft und ersetzt Version vom **11.11.2020**.

Eskalationsstufen im Instrumental- und Gesangsunterricht sowie beim Singen im Klassenverband und im Chorunterricht

Unterricht ist möglich, solange die unten aufgelisteten Massnahmen eingehalten werden. Dabei wird zwischen **fünf** Eskalationsstufen unterschieden. **Aktuell gilt Eskalationsstufe III** (vgl. Tabelle):

Musik Eskalations- stufe	Klassensingen und Chorunterricht	Einzelunterricht		
		Instrument (ohne Blasinstrument)	Gesang	Blasinstrumente
Stufe I	✓ 2 Meter Abstand ohne Maske ✓ 1.5 Meter Abstand nur mit Gesichtsvisioner möglich	✓ 2 Meter Abstand ohne Maske	✓ 2 Meter Abstand ohne Maske ✓ 1.5 Meter Abstand nur mit Gesichtsvisioner möglich	✓ 2 Meter Abstand ohne Maske
Stufe II	✓ 2.5 Meter Abstand ohne Maske ✓ 1.5 Meter Abstand nur mit Maske möglich	✓ 2.5 Meter Abstand ohne Maske	✓ 2.5 Meter Abstand ohne Maske ✓ 1.5 Meter Abstand nur mit Maske möglich	✓ 2.5 Meter Abstand ohne Maske
Stufe III	✓ 1.5 Meter Abstand mit Maske	✓ 1.5 Meter Abstand mit Maske	✓ 1.5 Meter Abstand mit Maske	✓ Mind. 3 Meter Abstand ohne Maske ✓ plus Trennwände
Stufe IV	✓ Gesangsensemble, Klassen- und Chorsingen sind untersagt	✓ 1.5 Meter Abstand mit Maske	✓ 1.5 Meter Abstand mit Maske	✓ Mind. 3 Meter Abstand ohne Maske ✓ plus Trennwände
Stufe V	<i>Fernunterricht</i>			

Einzelunterricht: Instrumental- und Gesangsunterricht

- Gemeinsames Benutzen von Instrumenten durch Schülerinnen und Schüler ist untersagt. Ist ein gemeinsames Benutzen unabdingbar (z.B. Klavierunterricht), soll das Instrument nach jeder Unterrichtseinheit gereinigt werden. Ein Reinigungsmittel auf Seifenbasis ist ausreichend.
- Die Benutzung des gleichen Instrumentes durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler ist untersagt.
- Für den Unterricht im Bereich Blasinstrumente gelten ab Eskalationsstufe III besondere Bestimmungen.
- Auch beim Gesangsunterricht gilt eine Maskentragpflicht.
- Die Unterrichtsräume gilt es regelmässig zu lüften (alle 15-20 Minuten).

Klassensingen

- Auch beim Singen im Klassenverband gilt die Abstandsregelung des Gesangsunterrichts. Ab Eskalationsstufe **IV** für Musik, ist das Klassensingen untersagt.
- Jedes Gymnasium erhält für seine Chöre Gesichtsvisioner, die auch beim Klassensingen verwendet werden können.
- Jede/r Schüler/in reinigt das Visier VOR und NACH dem eigenen Gebrauch. Es steht ein seifenbasiertes Reinigungsmittel (alkoholhaltige Desinfektionsmittel greifen das Plexiglas an) und genügend Lappen zur Verfügung.

- Nach Möglichkeit soll das Visier nicht bereits in der Folgelektion von der nächsten Klasse gebraucht werden, sondern erst in der übernächsten.
 - Wenn der Lehrperson eine Doppellektion zur Verfügung steht, soll wenn immer Möglichkeit das Klassensingen zeitlich begrenzt geplant werden: Anstelle von einer ganzen Lektion theoriebasiertem Unterricht und einer ganzen Lektion singendem Unterricht soll das Klassensingen in zwei oder drei Einheiten über die Doppellektion verteilt erfolgen. Dabei sollen auch Absprachen zwischen den Lehrpersonen stattfinden.
 - Die Unterrichtsräume gilt es regelmässig zu lüften (alle 15-20 Minuten).
-

Chorunterricht

Je nach Chorgrösse und Raumangebot einer Schule kann die Chorleitung einzelne Proben nur mit Teilen des Chores durchführen. In diesem Fall soll dem Schulchor ermöglicht werden, in regelmässigen Abständen (z.B. einmal im Monat, gegen Ende eines Projekts aber häufiger) den Gesamtchor zu einer «Tuttiprobe» zu vereinen. Wenn an der Schule dafür keine Möglichkeit besteht, sollen externe Räume (Mehrzweckhalle, Kirchenraum) in der Nähe der Schule zugemietet werden können.

- Ab Eskalationsstufe IV für Musik, ist das «Chorsingen» untersagt.
- Während des Singens müssen Sängerinnen und Sänger einen erweiterten Mindestabstand zu anderen Personen einhalten (vgl. Tabelle).
- Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfcheninfektion und Aerosolausstoss zu minimieren.
- Es ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Jede/r Sänger/in bleibt die ganze Probe auf dem zugewiesenen Platz. Es ist auf eine Durchmischung der Chorgruppen (z.B. bei Registerproben) oder einen Wechsel der Aufstellung innerhalb einer Probe zu verzichten.
- Zur Gewährleistung eines regelmässigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgrösse und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 5 Minuten Lüftung nach jeweils 15 Minuten Probe). Die Möglichkeit, bei offenen Fenstern oder im Freien zu singen, soll geprüft werden.
- Die Probendauer ist auf max. 90 Minuten zu begrenzen.
- Die Chorleitung gestaltet das Einsingen und die Probegestaltung gemäss den Rahmenbedingungen unter COVID-19 und achtet auf die Empfehlungen des Chorverbands.
- Bei grossen Chören ist ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben empfohlen.
- Es dürfen nur so viele Personen in Probenräumen anwesend sein, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.